

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TWL-KOM GmbH

TWL-KOM GmbH (im folgenden „TWL-KOM“) erbringt Telekommunikationsdienstleistungen (im folgenden „Dienstleistungen“) für ihre Vertragspartner (im folgenden „Kunden“) nach den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (im folgenden „TKV“), der im Einzelfall zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung sowie den Besonderen Geschäftsbedingungen und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die TKV gilt auch, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen der TWL-KOM mit dem Kunden, insbesondere für Verträge über Datenkommunikation und Internetdienstleistungen sowie für das Bereitstellen von Übertragungswegen (Festverbindungen). Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.

1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn TWL-KOM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder mit dem Zugang der Auftragsbestätigung der TWL-KOM bei dem Kunden, nach dessen schriftlichem Auftrag/Bestellung oder durch erstmalige oder fortgeführte Inanspruchnahme der von TWL-KOM erbrachten Dienstleistung, zustande.

2.2 Angebote von TWL-KOM erfolgen grundsätzlich freibleibend, das heißt sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

2.3 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die technischen, genehmigungsrechtlichen oder infrastrukturellen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht, oder nur teilweise vorhanden sind, behält sich TWL-KOM vor, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Grundstückseigentümergeklärung

3.1 TWL-KOM kann den Abschluß des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde der TWL-KOM eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem Eigentümer oder sonstigen dinglichen Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der TWL-KOM betroffen wird (Grundstückseigentümergeklärung).

3.2 Ist das Zustandekommen des Vertrages von einer Grundstückseigentümergeklärung abhängig, wird der Kunde im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers, oder sonstigen dinglichen Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümers unverzüglich beibringen, oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die von ihm gegenüber TWL-KOM abgegebene Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen Eigentümer oder dinglichen Berechtigten rechtlich bindet.

3.3 Der Kunde wird die Anschlußtrasse nicht überbauen und sonstige Einwirkungen unterlassen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen. Gleiches wird er gegebenenfalls von den Grundstückseigentümern verlangen.

4. Bonitätsprüfung

TWL-KOM behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der für den Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften, Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nichtvertragsgemäßer Abwicklung, z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, zu melden.

5. Zahlungsbedingungen und Einwendungen

5.1 Die vom Kunden an TWL-KOM zu zahlenden Preise bestimmen sich nach den jeweils gültigen Preisen bzw. Preislisten zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Monatlich zu zahlende nutzungsunabhängige und pauschalierte Entgelte sind im voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung der TWL-KOM. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen. Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Dauerhafte Leistungsansprüchen werden von TWL-KOM entsprechend vereinbarter Abrechnungsintervalle in Rechnung gestellt.

5.3 Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren, gemäß der Ermächtigung durch den Kunden, von seinem Konto eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, eine für die Begleichung des Rechnungsbetrages ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges, der in der Regel zehn Tage nach Rechnungszustellung erfolgt, bereitzuhalten. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch eine zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

5.4 Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung eines Telekommunikationsdienstes durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch die unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereichs der Nachweis, dass er die unbefugte Nutzung durch Dritte nicht zu vertreten hat.

5.5 Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag umgehend nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber der TWL-KOM geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt, vorbehaltlich Ziffer 5.6 dieser AGB, als Genehmigung. TWL-KOM wird in der Rechnung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.

5.6 War der Kunde ohne Verschulden verhindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Soweit aus zwingenden technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten des Kunden gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten des Kunden auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft TWL-KOM keine Nachweispflicht über die Einzelverbindungen.

5.7 TWL-KOM ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen und behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.

5.8 Eine Störung oder der Ausfall technischer Geräte des Kunden (z.B. Endgeräte) oder der kundeneigenen (Netz-)Infrastruktur entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der vereinbarten Vergütung.

6. Verzug, Sperrung des Anschlusses

6.1 Befindet sich der Kunde in Verzug, werden - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens Zinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB berechnet.

6.2 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgeltes oder eines insgesamt mit einem Betrag, der die Höhe von Monatsbeträgen übersteigt, in Verzug, so kann TWL-KOM das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

6.3 Bei dem Angebot von allgemeinen Zugängen zu festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen gilt § 19 Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV). Danach ist TWL-KOM berechtigt, den Anschluß bzw. den Zugang des Kunden ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung), wenn sich der Kunde mit einem Betrag von mindestens € 75,00 in

Zahlungsverzug befindet und der Fehlbetrag nicht durch eine entsprechende Sicherheit gedeckt ist oder einer der Gründe des § 19 Abs. 2 TKV gegeben ist. Die Sperre wird dem Kunden außer in den Fällen des § 19 Abs. 2 TKV mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach einer berechtigten Sperre verpflichtet, den monatlichen Basispreis zu zahlen.

6.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt - gleich aus welchem Rechtsgrund - TWL-KOM vorbehalten.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen von TWL-KOM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

8. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGB, der jeweiligen Leistungsbeschreibung im Einzelfall der TWL-KOM sowie den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.

8.1 TWL-KOM stellt den Kunden die vereinbarten Leistungen entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder schriftlichen Vereinbarung und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung.

8.2 Die Leistungserbringung durch TWL-KOM steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der erforderlichen Genehmigungen, der rechtzeitigen und vollständigen Erbringung von Vorleistungen Dritter sowie der Erbringung von Mitwirkungspflichten des Kunden.

8.3 Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienstleistungen Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen für den Kunden können daher von TWL-KOM dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden, sofern dies ohne Verschlechterung für den Kunden möglich ist.

8.4 TWL-KOM wird bei längeren, vorübergehenden Leistungseinstellungen oder Beschränkungen über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellungen in geeigneter Form unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung vorhersehbar ist.

8.5 Die von TWL-KOM beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses installierten oder überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben dingliches und geistiges Eigentum der TWL-KOM, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Oberirdisch von TWL-KOM installierten Anlagen werden stets nur zur vorübergehenden Nutzung für die Vertragslaufzeit eingebaut. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinen Dritten überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.

8.6 Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche, ihm von TWL-KOM überlassene Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien an die TWL-KOM zurückzugeben.

8.7 TWL-KOM ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen oder auf eigene Kosten zu entfernen.

9. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

9.1 Der Kunde schafft in seinem Bereich (Betrieb, Haus, Wohnung u. ä.) alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. TWL-KOM wird dem Kunden hierzu ihre technischen Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- TWL-KOM für den Betrieb und die Installation der technischen Einrichtungen in erforderlichem Umfang unentgeltlich und rechtzeitig eigene Einrichtungen und geeignete Aufstellungsräume zur Verfügung zu stellen und diese für die Dauer dieses Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. Der Kunde sorgt auf seine Kosten für Stromversorgung und Erdung.
- den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von TWL-KOM jederzeitigen Zutritt zu den von TWL-KOM installierten Kundenanschlüssen zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von TWL-KOM die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen. Er hat insbesondere alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die für eine Feststellung von Mängeln und/oder Schäden und ihrer Ursachen erforderlich sind.
- neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von TWL-KOM einzuführen.
- seine persönlichen Kundenkennwörter, Login-Kennungen und Passwörter geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern bzw. von TWL-KOM ändern zu lassen, wenn zu besorgen ist, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

9.2 Der Kunde wird den Anschluß an das TWL-KOM-Netz nicht missbräuchlich nutzen. Zudem wird der Kunde keine Veränderung vornehmen, aufgrund derer die Sicherheit des Netzbetriebes nicht mehr gewährleistet ist. Der Kunde verpflichtet sich, weiterhin keine Änderungen an den Anschlusseinrichtungen der TWL-KOM durchzuführen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, keine Einrichtung zu benutzen oder Anwendung auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des TWL-KOM-Netzes führen können.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich solche Einrichtungen und Anwendungen mit dem TWL-KOM-Netz zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Regulierungsbehörde gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) entsprechen.

9.4 Der Kunde wird alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Funktionalität des TWL-KOM-Netzes beeinträchtigen können, unverzüglich TWL-KOM mitteilen. Erkennbare Schäden an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der TWL-KOM sowie an den Abschlusseinrichtungen sind vom Kunden unverzüglich der TWL-KOM mitzuteilen.

9.5 Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen der TWL-KOM bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen und hat jegliche rechtswidrige Handlungen unterlassen.

Der Kunde darf im Rahmen seiner Nutzung (z.B. Homepage oder e-mail) keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten anbieten oder auf Angebote mit solchen Inhalten hinweisen. Dies gilt insbesondere für solche Inhalte, die gegen das Strafgesetzbuch (StGB) verstoßen (z. B. Aufstachelung zum Rassenhaß, Gewalt- Verherrlichen oder -Verharmlosen), die sexuell anstößig oder pornografisch im Sinne des § 184 des StGB sind, den Krieg verherrlichen oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen sowie das Ansehen von TWL-KOM zu schädigen. Auch dürfen die Nutzungen durch den Kunden im Übrigen nicht gegen das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GJS), das Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), das Urheberrechtsgesetzes (URHG), das Markengesetzes (MarkenG) und weitere Gesetze verstoßen. Dies bezieht sich auch auf Inhalte, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Haftung aussetzt.

Der Kunde ist selbst in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Leistungen der TWL-KOM nur im Rahmen des rechtlich zulässigen und unter Beachtung aller maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen erfolgt.

Er stellt TWL-KOM von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung dieser Pflichten resultieren können.

TWL-KOM ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren. Bei schuldhaftem Verstoß gegen obige Bestimmungen steht der TWL-KOM ein Recht auf fristlose Kündigung des Vertrages zu.

9.6 Der Kunde hat die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) und des Mediendienste-Staatsvertrages (MDSTV) zu beachten.

9.7 Für Homepages besteht eine Impressumspflicht. Aus dem Impressum muß ein eindeutiger Rückschluss auf den Anbieter möglich sein.

9.8 Der Kunde ist verpflichtet, deutlich auf seine von ihm festgelegten Nutzungs- und Schutzrechte hinzuweisen. Die entsprechenden Hinweise müssen für seine eigenen Kunden offensichtlich sein und vor dem Zugriff auf solche Art rechtlich geschützter Informationen bekannt gegeben werden.

9.9 Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung der Dienste durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

9.10 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens (bei Firmen: auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung, grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung), seiner Rufnummer bzw. seines Rufnummernblocks und anderer vertragswesentlicher Angaben unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Beauftragten mitteilen zu lassen. Unterlässt der Kunde die Mitteilung der Änderung seiner Vertragsdaten, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.

10. Überlassung an Dritte

Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der TWL-KOM die TWL-KOM-Leistungen nicht zur Nutzung überlassen. Bei Verweigerung dieser Erlaubnis steht dem Kunden kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch verbundene Unternehmen des Kunden im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG)

11. Termine und Fristen

11.1 Zu Lasten von TWL-KOM vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich bei einem von TWL-KOM nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.

11.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der TWL-KOM wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der TWL-KOM nicht nachkommt.

11.3 Kommt der Kunde in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, darf TWL-KOM Ersatz für den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen.

11.4 Gerät TWL-KOM mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn TWL-KOM eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

11.5 Sofern im Rahmen der Installation beim Kunden nicht vorhersehbare Hardware- bzw. Software-Erweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

11.6 Bei der Bereitstellung von Übertragungswegen dokumentiert die Abnahme, dass die von TWL-KOM erbrachte Leistung vertragsgemäß ist. Auf Anforderung des Kunden wird TWL-KOM ein Abnahmeprotokoll zur Verfügung stellen. Die Leistung der TWL-KOM gilt als abgenommen, wenn die Abnahme nicht innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch TWL-KOM vom

Kunden schriftlich verweigert wird oder der Kunde die Leistung in Anspruch nimmt.

12. Höhere Gewalt

TWL-KOM ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von TWL-KOM liegen.

13. Leistungen Dritter, Abtretung

13.1 TWL-KOM ist berechtigt, Dienstleistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

13.2 Die Verpflichtung der TWL-KOM, eine Leistung vertragsgemäß zu erbringen oder bereitzustellen, steht unter dem Vorbehalt, dass notwendige Mitwirkungshandlungen wie Vorleistungen oder Genehmigungen Dritter rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Dazu zählen auch Leistungen anderer Netzbetreiber, Diensteanbieter oder sonstiger Dritter. Eine Haftung oder Leistungspflicht der TWL-KOM entfällt dann nicht, wenn diese im Hinblick auf die nichterbrachten Vorleistungen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

13.3 TWL-KOM kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Der Kunde ist in einem solchen Fall zur Kündigung des Vertrages nicht berechtigt. Der Kunde selbst kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder auch nur seinen Anspruch auf einzelne Leistungen hieraus an Dritte nur abtreten bzw. übertragen, wenn TWL-KOM vorher schriftlich zustimmt.

14. Bereitstellung von Inhalten

Soweit TWL-KOM dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internet vermittelt, unterliegen die vermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch TWL-KOM, insbesondere nicht darauf hin, ob sie schadenstiftende Software (z.B. Viren) enthalten. Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen dieses Zugangs abrufen, fremde Inhalte im Sinne von § 5 Teledienstegesetz (TDG).

15. Speicherung von Inhalten

Soweit TWL-KOM dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist er verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind TWL-KOM-fremde Inhalte im Sinne des § 5 Teledienstegesetz (TDG). Der Kunde ist verpflichtet, TWL-KOM von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

16. Domain-Namen

Soweit im Leistungsumfang von TWL-KOM die Registrierung von Domain-Namen enthalten ist, wird TWL-KOM gegenüber der DENIC Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft e. G. bzw. der Network Solutions Inc. oder sonstigen Verwaltungsstellen lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit den Verwaltungsstellen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die AGB und Richtlinien der jeweiligen Verwaltungsstellen zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit TWL-KOM läßt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Verwaltungsstelle unberührt.

17. Entstörddienst

17.1 Im Falle einer Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung wird TWL-KOM nach Eingang der Störungsmeldung bei der zuständigen Kundenbetreuung im Rahmen ihrer technischen betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben.

17.2 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Die Haftung gemäß Ziffer 18 bleibt unberührt.

17.3 Hat der Kunde die Störung zu vertreten, oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist TWL-KOM berechtigt, dem Kunden die ihr

- durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 18. Haftung, Gewährleistung**
- 18.1 TWL-KOM haftet
- für Schäden, die aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten von TWL-KOM oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von TWL-KOM beruhen,
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch mit der Maßgabe, dass die Haftung, sofern nicht einer der vorgenannten Fälle gegeben ist, auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.
- 18.2 Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden im Sinne von § 7 Abs. 2 der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) ist die Haftung für jeden Einzelfall auf €12.500,00 je Kunde beschränkt. Die Höchstgrenze für die Summe sämtlicher Schadensersatzansprüche aller Geschädigten beträgt in diesem Fall € 10 Millionen je schadensverursachendes Ereignis. Übersteigt die Summe der Einzelschäden, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu ersetzen sind, die Höchstgrenze von € 10 Millionen, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 18.3 Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach Produkthaftungsgesetz oder wegen des Fehlens vereinbarter Beschaffenheitsmerkmale, bleibt unberührt.
- 18.4 Unbeschadet von Ziffer 18.1, 18.2 und 18.3 ist die Haftung für alle übrigen Schäden – insbesondere für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangenem Gewinn – ausgeschlossen.
- 18.5 Ist eine von TWL-KOM gelieferte Sache mangelhaft, so behält sich TWL-KOM vor, eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung durchzuführen. Sollte die Nachlieferung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages hinsichtlich dieses Vertragsbestandteils verlangen. Der Kunde hat offensichtliche Fehler innerhalb von einer Frist von höchstens sieben Tagen ab Lieferung der TWL-KOM anzuzeigen. Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig getätigt, so ist der Kunde mit der Geltendmachung etwaiger Ansprüche ausgeschlossen (Ausschlussfrist).
- 18.6 Ist eine von TWL-KOM überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder fehlt ein vereinbartes Beschaffenheitsmerkmal und wird hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von TWL-KOM die Mängelbeseitigung zu verlangen. Statt der Mängelbeseitigung kann TWL-KOM auch Ersatzeinrichtungen liefern. Unberührt bleiben davon die gesetzlichen Ansprüche des Kunden. Vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale sind nur diejenigen, die ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden. Durch Seitens des Kunden oder Dritte unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den von TWL-KOM überlassenen Einrichtungen oder Anlagen verliert der Kunde seine Gewährleistungsrechte.
- 19. Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 19.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch TWL-KOM bzw. bei einem Bereitstellen von Übertragungswegen mit der Abnahme im Sinne der Ziffer 11.6.
- 19.2 Verträge, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, verlängern sich jeweils um 6 Monate, wenn nicht einer der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende schriftlich kündigt.
- 19.3 Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 19.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund für TWL-KOM gilt insbesondere erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden. Dazu gehören auch Manipulationen an den technischen Einrichtungen oder betrügerische Handlungen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich die TWL-KOM in diesen Fällen ausdrücklich vor.
- 19.5 Sofern der Kunde die Dienstleistungen der TWL-KOM missbräuchlich gemäß den Ziffern 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 9.6 verwendet, ist TWL-KOM berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 19.6 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde, bzw. verhindert der Kunde die Erstellung eines Anschlusses ganz oder teilweise mit der Folge, dass TWL-KOM den Vertrag kündigt, so hat er TWL-KOM die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen. TWL-KOM ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von ihrem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 15% des vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TWL-KOM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der TWL-KOM bleiben unberührt.
- 20. Sicherheitsleistung**
- 20.1 TWL-KOM ist berechtigt, von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen:
- a) wenn der Kunde einen nicht unwesentlichen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt,
 - b) bei beantragten oder eröffneten gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren,
 - c) bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung.
- Diese Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen.
- 20.2 Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung oder Bürgschaft ist TWL-KOM nach entsprechender Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, den betroffenen Service auszusetzen oder zu sperren oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 21. Geheimhaltung**
- 21.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln.
- 21.2 Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hinaus die Kenntnisse, die TWL-KOM bei der Erbringung von Leistungen für den Kunden gewinnt und die Tatsachen der Leistungserbringung für den Kunden sowie deren Ergebnisse.
- 21.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich
- dem die Informationen übermittelten Partner vor Kenntnisgabe durch den anderen Partner bekannt oder zugänglich gemacht waren oder
 - dem die Informationen übermittelten Partner nach Kenntnisgabe durch den anderen Partner auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekannt gegeben werden oder
 - nachträglich allgemein und öffentlich zugänglich werden.
- 22. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**
- 22.1 Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u.a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Telekommunikationsgesetz (TKG), Telekommunikations-

- dienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV), die die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV), das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) sowie der Mediendiensteestaatsvertrag (MDStV). Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG, TKV, TDSV, TDDSG und MDStV bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- 24.2 Abweichungen von diesen AGB oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 22.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen und verändert werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, unverschlüsselt zu übertragen.
- 24.3 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 24.4 Erfüllungsort für die Leistungen der TWL-KOM ist Ludwigshafen am Rhein.
- 22.3 Der Kunde wird gemäß § 3 Abs. 5 TDDSG und § 12 Abs. 6 MDStV darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er im Vertrag bzw. Vertragsantrag macht (insbesondere Name, Anschrift) von TWL-KOM in dem für die Begründung inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt werden (§ 5 Abs. 1 TDDSG und § 15 Abs. 1 MDStV). Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass TWL-KOM Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen des § 6 Abs. 1 TDDSG und des § 15 Abs. 1 MDStV erhebt, verarbeitet und nutzt.
- 25.1 Soweit Regelungen in den Leistungsbeschreibungen der einzelnen Produkte der TWL-KOM oder in schriftlichen Vereinbarungen von diesen AGB abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen und schriftlichen Vereinbarungen vorrangige Geltung.
- 25.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bedingung eine andere Bedingung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt.
- 22.4 Hinweis gemäß §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 2 TDSV:
- TWL-KOM darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltliche Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Bestandsdaten dürfen ferner durch TWL-KOM verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Beratung des Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen der TWL-KOM erforderlich ist und der Kunde im Auftrag eingewilligt hat.
 - Verbindungsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen von mobilen Anschlüssen, Beginn und Ende von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Dienste dürfen von TWL-KOM im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
 - TWL-KOM darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung der TWL-KOM mit anderen Unternehmen, insbesondere mit der Kreditkartengesellschaft des Kunden oder Telekommunikationsnetzbetreibern erforderlich ist.
- 22.5 Bei ausländischen Netzbetreibern ist der Umgang mit den übermittelten Daten u.a. von den jeweiligen nationalen Vorschriften abhängig.
- 22.6 TWL-KOM weist den Kunden im übrigen darauf hin, dass es aufgrund der Strukturen des Internets möglich ist, dass der Datenschutz von anderen nicht im Verantwortungsbereich der TWL-KOM liegenden Personen oder Institutionen missachtet wird; außerdem ist es möglich, dass eine Nachricht, die aufgrund ihrer Adressierung den Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes nicht verlassen sollte, diesen trotzdem verlässt.
- 23. Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen/ Entgelten**
- Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibung und der Entgelte (Tarife/Preise) werden dem Kunden schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Änderung mitgeteilt. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich kündigen. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der Kunde sein Kündigungsrecht nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung ausübt, sofern TWL-KOM den Kunden im Mitteilungsschreiben auf diese Folge besonders hingewiesen hat.
- 24. Gerichtsstand, Schriftform, Anwendbares Recht, Erfüllungsort**
- 24.1 Soweit die ABG gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen oder gegenüber einem Kunden verwendet werden, der keinen Gerichtsstand in